

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 502.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 4. October 1892, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Seite 171.

Landesherrliche Verordnung

vom 4. October 1892,

betreffend die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste.

Wir Heinrich der Pierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerz, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. Februar 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen der Thüringischen Staaten festgestellt worden ist, unter folgenden Bestimmungen.

I.

Die in dem Regulative der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Ministerium ausgeübt.

Ausgegeben am 26. October 1892.